

AGB

1 - Geltung der Bedingungen

1. Die SYGNOMI GmbH mit Hauptsitz in Maintal (im folgenden SYGNOMI) erbringt ihre Dienste gegenüber ihren Vertragspartnern (im folgenden Kunde) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der SYGNOMI - Dienste gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Kunden unter Bezugnahme auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
3. Die Angestellten sowie sonstige Mitarbeiter der SYGNOMI sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
4. SYGNOMI ist jederzeit berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, widerspricht. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist SYGNOMI berechtigt den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

2 - Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag über die Nutzung von SYGNOMI-Diensten kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder durch einen schriftlichen Kundenauftrag unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und seiner Annahme seitens SYGNOMI durch Gegenzeichnung oder Bestätigung zustande.
2. SYGNOMI ist befugt den Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. einer Bürgschaftserklärung einer zum Geschäftsbetrieb zugelassenen deutschen Großbank abhängig zu machen.

3. Soweit SYGNOMI sich zur Erbringung der von ihr angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den jeweiligen Kunden von SYGNOMI kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

3 - Leistungsumfang

1. SYGNOMI unterhält Netzwerk- und Speicherserver in der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur in Deutschland. SYGNOMI ermöglicht dem Kunden den Zugang zu diesem Netzwerk und dessen Diensten.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der Leistungsbeschreibung der SYGNOMI sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
3. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz der SYGNOMI zur Einsicht bereit, Sie kann ferner bei SYGNOMI kostenlos auf elektronischem Wege abgerufen und im übrigen gegen Kostenerstattung angefordert werden.
4. SYGNOMI bedient sich u.a. zur Erbringung seiner Leistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Übertragungswege von Leitungsgebern (z. B. Deutsche Telekom AG). Die Wahl der Leitungsgeber steht SYGNOMI frei. Des weiteren bedient sich die SYGNOMI GmbH der Leistungen diverser Rechenzentrumsbetreiber, mit Sitz in Deutschland (z.B. terralink GmbH). Die Wahl der Rechenzentrumsbetreiber steht der SYGNOMI GmbH frei.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erhalt oder Beibehaltung einmal gewählter oder vergebener Domains oder anderer Adressen. Die Änderung von für den Betrieb oder der Teilnahme im INTERNET verwendeter Normen, Adressen oder anderer technischer Standards hat keinen Einfluss auf den jeweiligen Vertrag, sofern die Änderungen nicht willkürlich von SYGNOMI veranlasst werden.
6. Soweit SYGNOMI über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich aus der Einstellung nicht.

4 - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die SYGNOMI - Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Tarifliste, zuzüglich der ggf. darauf zu berechnenden Umsatzsteuer, in Verbindung mit der dem Kunden überlassenen individuellen Tarifliste

fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde SYGNOMI die entstandenen Kosten zu erstatten;

2. SYGNOMI unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt gleichfalls für Veränderungen in sämtlichen tarifrelevanten Sachverhalten;
3. SYGNOMI mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den SYGNOMI- Diensten verwendet wird und SYGNOMI einen fachlich kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen;
4. dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile hiervon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
5. die Zugriffsmöglichkeiten auf SYGNOMI- Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen im Internet zu unterlassen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt: Programme oder Dateien, die nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domains sind, unter Missachtung der kommerziellen Nutzung in Deutschland anzubieten; Programme oder Dateien anzubieten, die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nirgendwo oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind; Programme oder Dateien anzubieten, deren Inhalt in Deutschland strafrechtlich relevant ist (z. B. Gewaltverherrlichung, Pornographie, etc.); Programme oder Dateien anzubieten, die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist; Programme oder Dateien anzubieten, die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen (z. B. Crypto-Software aus den USA).

Des Weiteren hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung der SYGNOMI Dienste in sanktionierten Ländern, mit den Zugangsdaten des Kunden, nicht erfolgt und Personen und Organisationen, mit Sitz in diesen Ländern, oder Personen und Organisationen, welche sich auf den Sanktionslisten befinden, kein Zugriff auf Dienste der SYGNOMI gewährt wird.

6. selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem SYGNOMI-Netz erforderlich sein sollten. Ferner hat er die allgemein

- anerkannte "Etikette" des Internets (wie diese zum Beispiel in "Zen+Art of Internet" niedergelegt ist) zu beachten;
7. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
 8. der SYGNOMI erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
 9. nach Abgabe einer Störungsmeldung die der SYGNOMI durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
 10. SYGNOMI binnen eines Monats jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der SYGNOMI geführt wird, anzuzeigen;
 11. im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen,
 12. Ihm überlassene Systeme zur Datenübermittlung nur nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu benutzen und insbesondere den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
2. Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 Iit. (b), (f) und (g) genannten Pflichten, ist SYGNOMI sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von Iit. (a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen sofort einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Darüber hinaus gilt bei Verstößen gegen die in lit. (g) genannten Fällen folgendes:
1. Anstelle einer Kündigung des Vertrages ist SYGNOMI auch dazu berechtigt, sofern technisch möglich, die Verbreitung der entsprechenden Programme und/oder Dateien zu unterbinden; eine Minderung des Entgelts kann der Kunde in diesen Fällen nicht geltend machen;
 2. Vorstehende Rechte stehen SYGNOMI insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

3. Der Kunde hat SYGNOMI von allen Ansprüchen Dritter aus derartigen Inanspruchnahmen sofort freizustellen und die durch die Inanspruchnahme oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstandenen Kosten zu tragen.

5 - Leistungsverzögerungen Termine, Fristen, Abnahme

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt gemäß § 11 und aufgrund von Ereignissen, die SYGNOMI die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von ihr oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurden, hat SYGNOMI auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. SYGNOMI ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von SYGNOMI wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber SYGNOMI nicht nachkommt.
3. Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf SYGNOMI den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.
4. Kommt SYGNOMI mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SYGNOMI eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.
5. Die Abnahme dokumentiert, dass die von SYGNOMI erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Sobald SYGNOMI die Leistung erbracht hat, zeigt sie dem Kunden schriftlich die Betriebsbereitschaft an und fordert ihn zur Abnahme auf. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Betriebsbereitschaft der Kunde keine Mängel schriftlich angezeigt oder die Abnahme schriftlich verweigert hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige bzw. der Abnahmeverweigerung. SYGNOMI wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.

6 - Überlassung an Dritte

1. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SYGNOMI die SYGNOMI-Dienste Dritten weder zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung überlassen noch diese Dienste für Dritte nutzen.

2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergeben sich daraus keine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche.
3. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der SYGNOMI-Dienste durch Dritte entstanden sind.

7 - Preise

1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für jeden nicht eingelösten Wechsel, Scheck oder jede nicht eingelöste Lastschrift hat der Kunde die SYGNOMI dadurch entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 8,00 zu zahlen.
3. Für gesondert vereinbarte Dienst- oder Werkleistungen von SYGNOMI gelten in Ermangelung ausdrücklich anderer Vereinbarungen die den Verträgen in der jeweils aktuellen Fassung beigefügten Tages- und/oder Stundensätze sowie Reise- und Spesenkosten. Sofern SYGNOMI aufgrund speziellem Kundenwunsch gesonderte Kosten entstehen, werden diese dem Kunden gesondert gemäß aktueller Preisliste bzw. Vereinbarung in Rechnung gestellt.
4. Zölle, Mehrwertsteuer und sonstige mit der Einfuhr von Waren in einen europäischen oder außereuropäischen Staat im Zusammenhang stehenden Abgaben trägt der Kunde.

8 - Zahlungsbedingungen

1. SYGNOMI kann die Annahme von Schecks oder Wechseln ablehnen.
2. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit $\frac{1}{30}$ des monatlichen Entgeltes berechnet.
3. Jährliche Entgelte sind im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
4. Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte sowie das einmalige Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
5. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung

angegebenen Konto gutgeschrieben sein oder es muss bei der SYGNOMI ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei vom Kunden verschuldeter Verzögerung ist SYGNOMI berechtigt, eine Bearbeitungs- bzw. Mahngebühr in Höhe von € 5,00 zu erheben.

6. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber SYGNOMI schriftlich zu erheben. Rechnungen von SYGNOMI gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SYGNOMI wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
7. Eine Rechnung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie via Electronic-Mail (eMail) an die Domain des Kunden zugestellt worden ist. Keine Rechnungen im Sinne des § 8 sind unverbindliche Kostenübersichten, die als solche gekennzeichnet sind.

9 - Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SYGNOMI berechtigt, die technische Einrichtung zu sperren oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und bei Verträgen mit Mindestmietzeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Entgelte zu zahlen und die Kosten der Wiederinbetriebnahme zu tragen.
2. Bei Zahlungsverzug ist SYGNOMI zudem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank (EZB), mindestens aber 5 %, zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass SYGNOMI im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich SYGNOMI vor.

10 – Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Forderungen von SYGNOMI steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertrag mit SYGNOMI zu.

11 - Höhere Gewalt

1. SYGNOMI ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen

Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungsgeber (z. B. Deutsche Telekom AG), auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von SYGNOMI autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.

12 - Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber SYGNOMI wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Für fahrlässig verursachte Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet SYGNOMI mit der Maßgabe, dass die Haftung auf € 12.200,00 je geschädigtem Kunden beschränkt ist (§ 7 Abs. 2 Telekommunikations - Kundenschutzverordnung). Sofern nicht bereits andere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, durch die Inanspruchnahme von SYGNOMI Diensten, a) durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, b) durch das Unterlassen der Prüfung oder Sicherung übermittelter und gespeicherter Daten, c) die konkrete Verwendung übermittelter Daten oder Programme - oder deshalb entstanden sind, weil die gebotene Speicherung, Sicherung oder Übermittlung von Daten durch SYGNOMI nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf € 2500,00 beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
3. SYGNOMI haftet gegenüber dem Kunden nicht dafür, dass die über ihre Kommunikations-Infrastruktur übermittelten Informationen aktuell und richtig sind. Eine Haftung dafür, dass die übermittelten und/oder gesendeten Daten frei von Rechten Dritter sind wie auch dafür, dass der Sender Daten und/oder andere Informationen rechtmäßig sendet, wird von SYGNOMI nicht übernommen.

13 - Haftung des Kunden, Vertragsstrafe

1. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die SYGNOMI und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung von SYGNOMI- Diensten oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
2. Unbeschadet dessen gilt bei Verletzung des Urheberrechts von SYGNOMI, unbefugtem Benutzen von Programmen und unbefugter Weitergabe von Programmen an Dritte

eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung als vereinbart.

3. Unterlassungsansprüche von SYGNOMI werden durch die in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen nicht berührt.

14 - Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Abnahme gemäß § 5 Abs. 7.
2. Verträge, für die eine Mindestmietzeit vereinbart worden ist, verlängern sich um jeweils zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mietzeitbindung schriftlich kündigt. Außerdem kann der Kunde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in ein Vertragsverhältnis ohne Mietzeitbindung wechseln.
3. Verträge ohne Mindestmietzeiten können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Es gilt:
 1. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er ein Monatsentgelt zu zahlen.
 2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 3 Monaten nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er das dreifache Monatsentgelt zu zahlen.
 3. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er SYGNOMI die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.
4. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn einer Partei aus Gründen, die die andere Partei zu vertreten hat, das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar ist und die andere Partei den jeweiligen Grund trotz und nach Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt.
5. Preisänderungen im Rahmen von an den Kunden weitergegebenen Gebührenänderungen und Gebührenanpassungen privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder anderer monopolistischer Dienste berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrages.

15 - Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

1. Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht abweichend vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch SYGNOMI, ist diese gesondert abzugelten.

2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von SYGNOMI verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von SYGNOMI unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Verzögerung des Versands auf Wunsch des Kunden.
3. Gelieferte Ware bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von SYGNOMI; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SYGNOMI als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SYGNOMI. Erlischt das (Mit-) Eigentum von SYGNOMI durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf SYGNOMI übergehen.
4. SYGNOMI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.
5. Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von SYGNOMI gelieferter oder installierter Hard und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf € 2500,00 beschränkt, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

16 - Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

1. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine vollständige Fehlerfreiheit von Computerprogrammen nicht zugesichert werden. Dies gilt sowohl für von SYGNOMI entwickelte Software als auch für von Fremdfirmen erstellte Software.
2. Soweit SYGNOMI vertraglich die Gestaltung, Erstellung oder Wartung von Webpages übernommen hat, gilt folgendes: a) Der Kunde stellt SYGNOMI das zur Erstellung erforderliche Material zur Verfügung. SYGNOMI ist verpflichtet, ausschließlich das vom Kunden vorgelegte Text- und Bildmaterial oder vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten bei der Erstellung zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kunden. b) Im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander ist ausschließlich der Kunde zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben oder sonstiger Einschränkungen hinsichtlich des Inhaltes der in Auftrag gegebenen Webpages, insbesondere auch für die Beachtung von Urheberrechten und anderer immaterieller Rechte Dritter verantwortlich. Dessen ungeachtet kann SYGNOMI die Erstellung von Webpages verweigern, wenn diese gegen Gesetze, Verbote oder andere Auflagen verstoßen oder wenn durch die Erstellung Urheberrechte verletzt würden. Eine Verpflichtung von SYGNOMI zur Überprüfung etwaiger immaterieller Rechte Dritter an dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Material besteht nicht. c) Die Vertragsparteien legen jeweils gesondert für

jede Seite Art und Umfang der Designarbeiten und der gewünschten Funktionalitäten fest. Die Vertragsparteien können sich auch auf allgemeine Standards einigen. d) SYGNOMI legt dem Kunden das fertige Produkt (Webpage) - durch ein für den Kunden proprietäres Passwort geschützt im INTERNET zur Abnahme vor oder liefert diese als PDF Format auf Datenträger aus. e) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die bei der Erstellung entstehenden sourcecodes oder anderer Dateien oder Daten oder andere Gestaltungszwischenstufen.

3. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von SYGNOMI auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.
4. Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung von SYGNOMI. (Die Besonderheiten im Zusammenhang mit von Fremdfirmen erstellter Software sind in Abs. 10 geregelt)
5. Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch SYGNOMI durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
6. Das Nutzungsrecht an einer von SYGNOMI entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.
7. Wird von Abs. 5 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original- Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
8. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, hat der Kunde SYGNOMI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von SYGNOMI keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und SYGNOMI auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
9. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von SYGNOMI eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat SYGNOMI das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen: a) Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er

keine Schutzrechte mehr verletzt, dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen, b) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

10. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von SYGNOMI gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.
11. Regelungen im Zusammenhang mit Software von Fremdfirmen: a) Die im Lieferumfang enthaltenen Programme (Software) von Fremdfirmen werden von SYGNOMI sorgfältig geprüft. SYGNOMI haftet jedoch nicht für Schäden aus falscher Programmierung. Für Programme von Fremdfirmen gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. b) SYGNOMI übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. c) Für die von SYGNOMI vertriebenen Software-Produkten von Fremdfirmen sind in der Regel nach Erscheinen neuer Programm-Versionen "Updates" erhältlich. d) Die Computerprogramme bleiben Eigentum des Herstellers bzw. von SYGNOMI. Mit der Entrichtung des Kaufpreises erwirbt der Kunde lediglich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Software-Produkts. Insbesondere dürfen nicht Kopien gegen Entgelt an Dritte weitergegeben werden. e) Der Umfang des Nutzungsrechtes bestimmt sich nach der schriftlichen Lizenzvereinbarung (Softwarevertrag) zwischen dem Hersteller und dem Kunden. Durch Öffnen einer versiegelten Verpackung werden die jeweiligen Lizenzvereinbarungen des Herstellers anerkannt. Eine Rückgabe oder ein Umtausch in ein anderes Produkt ist dann nicht mehr möglich.

17 - Datenschutz

1. SYGNOMI wird die jeweils gültigen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der Kunde hat soweit dies in seiner technischen oder organisatorischen Sphäre liegt für die Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen und für die erforderliche Datensicherheit nach Maßgabe von Gesetz, Verordnung und anerkannten Regeln der Technik und allgemein anerkannten internationalen Standards selbst Sorge zu tragen und SYGNOMI alle etwa erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in jeder Weise sofern möglich daran mitzuwirken, dass SYGNOMI die ihr obliegende, in ihrer technischen

oder organisatorischen Sphäre liegenden Datensicherheits- oder Datenschutzbestimmungen und sonstigen Bestimmungen und Regelungen aus dem Bereich der Telekommunikation erfüllen kann.

2. Beide Vertragspartner stehen dafür ein, dass das jeweils mit der Vertragsabwicklung befasste Personal die einschlägigen Datenschutz- und sonstigen relevanten Rechtsbestimmungen kennt und beachtet.
3. Beide Vertragsparteien müssen Passworte geheimhalten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird SYGNOMI sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für SYGNOMI, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners. Im Fall der Beeinträchtigung oder des Ausfalls des Dienstes durch Viren haftet eine Vertragspartei nur dann, wenn die jeweils andere Vertragspartei nachweist, dass die Ursache von der Vertragspartei oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt wurde.
4. SYGNOMI gewährleistet insbesondere bei Betrieb von Diensten-Systemen den sich aus Art. 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie anderen einschlägigen Bestimmungen ergebenden Schutz des Benutzers. In etwaige eMail, Konten und Dateien darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Benutzers Einsicht genommen werden. Diese Zustimmung kann insoweit grundsätzlich angenommen werden, als die Einsicht in eine fehlgeleitete eMail erforderlich ist, um diese an den Absender zurückzusenden oder den Absender zu benachrichtigen. Der Inhalt darf dazu nicht eingesehen werden.
5. SYGNOMI darf auf der Grundlage des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) bzw. den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses (d.h. für die Begründung und etwaige Änderungen des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Diensten) notwendig ist. Diese Befugnis gilt auch für einen von SYGNOMI beauftragten Dritter, der seinen Sitz auch im Ausland haben kann.
6. Die Nutzungsdaten werden nach Versendung der Entgeltrechnung unter Verkürzung der Zielnummern um die letzten drei Ziffern gespeichert, sofern der Kunde die sofortige Löschung oder eine verkürzte Speicherung der Nutzungsdaten nicht ausdrücklich schriftlich verlangt. Soweit eine vollständige Löschung oder verkürzte Speicherung erfolgt ist, ist SYGNOMI insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

7. Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Soweit Kunden gegen die Höhe der in der Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben haben, dürfen die Abrechnungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Ferner können Bestandsdaten bis zum Ablauf von zwei Jahren gespeichert bleiben, sofern Beschwerdebearbeitungen sowie sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern. Im übrigen darf die Löschung von Bestands- und Abrechnungsdaten unterbleiben, soweit dies gesetzliche Regelungen vorsehen oder die Verfolgung von Ansprüchen dies erfordert.

18 - Geheimhaltung

1. SYGNOMI und der Kunde verpflichten sich, alle übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Zwecke des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt des jeweiligen Vertragsverhältnisses und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Als vertraulich gelten weiterhin Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gemäß Abs. 1 geheimzuhaltenden Informationen Dritten gegenüber geheimzuhalten. Als Dritter gelten nicht die von der SYGNOMI eingesetzten Dienstleister welche zur Erfüllung der Dienste der SYGNOMI eingesetzt. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe wird SYGNOMI dem jeweiligen Unterauftragsnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.
3. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von zwei Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 und 2 gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich dem die Informationen offenlegenden Vertragspartner vor Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder dem die Informationen offenlegenden Vertragspartner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen oder infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Grund Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

19 - Schlussbestimmungen

1. Die Abgabe von Willenserklärungen (Kündigung etc.) und jedwede Kommunikation kann unter Verwendung jedes verfügbaren Mediums (Post, Telefon, Fax, eMail, etc.) erfolgen. SYGNOMI und der Kunde sind jedoch beidseitig darüber informiert, dass in der Regel derjenige, der sich auf den Zugang und den Inhalt einer bestimmten Willenserklärung beruft den Zugang bei der anderen Vertragspartei nachweisen muss. Dieser Nachweis kann bei verschiedenen Formen (z. B. eMail) schwierig sein. Anschriftenänderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen.
2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Beziehungen mit SYGNOMI nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SYGNOMI auf einen Dritten übertragen. Das gleiche Recht steht SYGNOMI unter den entsprechenden Voraussetzungen zu.
3. Erfüllungsort ist Maintal, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Hanau. SYGNOMI bleibt es vorbehalten, Klagen gegen den Kunden an dessen allgemeinen oder sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.
4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht.
5. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der SYGNOMI - Kunden gebunden.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.